

Hafenordnung der Hafenkorporation Uttwil

1. Eigentümerin des Hafens ist die Hafenkorporation Uttwil.
2. Die Hafenordnung ist rechtsverbindlich für alle Halter und Führer von Wasserfahrzeugen die den Hafen in irgend einer Weise benützen, oder sich darin aufhalten.
3. Die Aufsicht über den Hafen wird vom Hafenmeister in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Korporation ausgeübt.
4. Die Liegeplätze werden durch den Hafenmeister zugeteilt. Sind mehr Interessenten als Liegeplätze vorhanden, so erfolgt die Zuteilung in folgender Reihenfolge:

1. Korporationsmitglieder.
2. Berufsfischer mit Steuerdomizil in Uttwil.
2. Uebrige Bootsbesitzer mit Steuerdomizil in Uttwil.
3. Alle übrigen Bootsbesitzer nach Warteliste in der Reihenfolge der Anmeldung, sofern der freiwerdende Platz für das betreffende Boot geeignet ist.

An auswärtige Bootsbesitzer wird der Platz in jedem Fall nur für ein Jahr zugeteilt.

5. Grösse (Abmessungen) und Art des Bootes sind bei der Anmeldung schriftlich anzugeben.
6. Kein Bootsbesitzer hat Anspruch auf einen bestimmten Platz. Entscheidend sind Grösse und Bauart des Fahrzeuges. Auf die Belange der Berufsfischer ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
7. Es werden nur Plätze an Boote mit gültiger Betriebsbewilligung vergeben.
8. Jeder Platzmieter hat das Hafenreglement schriftlich zu anerkennen.
9. Wird ein Platz nach erfolgter Zuteilung, oder bei Saisonbeginn nicht bis zum 31. Mai belegt und bezahlt, so wird anderweitig darüber verfügt. In diesem Fall wird die Anmeldung als hinfällig betrachtet.
10. Untervermietung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlung hat den Ausschluss aus dem Hafen zur Folge.
11. Die Platzmieten werden alljährlich durch die Korporation festgelegt.
12. Wanderbooten wird bis zu max. 24 Stunden im Hafen Unterkunft gewährt. Sie werden nur aufgenommen, wenn sie den normalen Betrieb im Hafen nicht stören oder gefährden. Dem Hafenmeister ist Meldung zu machen. Die Tagestaxe beträgt 5 Fr.
13. Alle Boote sind zuverlässig im Hafen zu vertäuen, zu fendern und in Ordnung zu halten.
14. Den Weisungen des Hafenmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten.

- 15. Alle Benützer des Hafens haften gegenüber der Korporation für Verunreinigungen im Hafen und für Beschädigung der Anlagen.
- 16. Bei Verstössen gegen das Reglement kann der Vorstand die Ausweisung aus dem Hafen verfügen. Bei Korporationsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- 17. Allfällige Beschwerden sind beim Präsidenten der Hafenkorporation anzubringen.

Uttwil, den 12. Okt. 1984.....1984

Für den Vorstand:

Der Präsident: *O. Hartmann*

Der Aktuar: *F. Eggen*

Der unterzeichnete Hafenplatz-Mieter bestätigt hiemit, das vorstehende Reglement, gemäss Art.8 desselben, zu anerkennen.

Uttwil, den

Der Platzmieter: